

Abteilungsordnung Fanhilfe Karlsruhe der Supporters Karlsruhe 1986 e.V.

Präambel

Die Vereinsabteilung innerhalb der Supporters Karlsruhe 1986 e.V. trägt den Namen „Fanhilfe Karlsruhe“ und wurde in der Mitgliederversammlung am 29. November 2017 gegründet. Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung der Supporters Karlsruhe 1986 e.V. um die nachfolgenden Punkte.

§ 1 Abteilungszweck

Die Fanhilfe Karlsruhe dient der präventiven Arbeit, der Förderung einer Solidargemeinschaft, sowie der Unterstützung von Fans des Karlsruher Sport-Club, die im Zusammenhang mit ihrem Fandasein in juristische Konflikte geraten sind oder kommen könnten.

Der Abteilungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Aufklärung zu Rechten und Pflichten in Form von Infomaterialien und Veranstaltungen.
- b) Abbau von Konfliktsituationen durch Einleiten von präventiven Maßnahmen.
- c) Einsatz eines Beratungshandy an Spieltagen für Jugendliche, junge Erwachsene oder andere Ratsuchende in Rechtsfragen.
- d) Vermittlung von erfahrenen Rechtsanwälten sowie weiterer Stellen, die Hilfe leisten können.
- e) Versachlichung der medialen Darstellungen hinsichtlich der Berichterstattung über Fußballfans.
- f) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Repression, Willkür oder Stadionverbote gegenüber Fußballfans.
- g) Beratung bei Konflikten mit der Polizei, der Justiz oder Verwaltungsbehörden sowie bei der Erteilung von Stadionverboten.
- h) Begleitung vor, während und nach Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sowie im zu prüfenden Einzelfall finanzielle Hilfe zur Begleichung von Rechtsanwalts- und Prozesskosten im Rahmen des Abteilungszwecks.
- i) Unabhängige Vertretung von KSC-Fans mit Stadionverboten gegenüber den aussprechenden Institutionen und Vereinen.
- j) Beobachtung und Dokumentation von Polizeieinsätzen.

§ 2 Mitgliedschaft in der Vereinsabteilung

Jedes Mitglied der Supporters Karlsruhe 1986 e.V. ist automatisch Mitglied der Abteilung Fanhilfe Karlsruhe.

§ 3 Finanzierung der Vereinsabteilung

Die Finanzierung der Vereinsabteilung wird zu Beginn des Geschäftsjahres im Rahmen der Haushaltsplanung durch den Vorstand verabschiedet und im Rahmen der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgestellt.

§ 4 Organe der Vereinsabteilung

Organe der Vereinsabteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung, welche der Mitgliederversammlung der Supporters Karlsruhe 1986 e.V. entspricht.
2. Das Fanhilfe-Gremium.

§ 5 Abteilungsleitung / Fanhilfe-Gremium

Das Fanhilfe-Gremium besteht aus der Abteilungsleitung sowie 3 weiteren Gremiums-Mitgliedern.

Die Abteilungsleitung besteht aus einem/r Abteilungsleiter/in und dem/r stellvertretenden Abteilungsleiter/in.

Das Fanhilfe-Gremium besteht weiterhin aus 2 ehrenamtlich tätigen, aktiven Mitgliedern der Supporters Karlsruhe 1986 e.V.

Der Vorstand der Supporters Karlsruhe 1986 e.V. entsendet außerdem mindestens 1 Vorstandsmitglied in das Fanhilfe-Gremium.

§ 6 Abteilungsversammlung / Wahlen

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung der Supporters Karlsruhe 1986 e.V. ist als Abteilungsversammlung beschlussfähig.

Die Abteilungsleitung sowie das Fanhilfe-Gremium werden, turnusgemäß - ein Jahr versetzt – im Wechsel zu den Vorstandswahlen der Supporters Karlsruhe 1986 e.V., mit einfacher Mehrheit durch die Abteilungsversammlung gewählt.

Die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung und die weiterhin zu wählenden Mitglieder des Fanhilfe-Gremiums werden für die Dauer von 2 Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – gewählt; sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand der Supporters Karlsruhe 1986 e.V. kann aus wichtigem Grund der Abteilungsversammlung jederzeit Neuwahlen empfehlen.

§ 7 Gremiumssitzung

1. Das Fanhilfe-Gremium trifft sich in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle zwei Monate zur Gremiumssitzung. Diese wird von dem/r Abteilungsleiter/in oder deren/dessen Stellvertreter/in einberufen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Gremiumssitzung ist unter Anwesenheit der Abteilungsleitung oder deren/dessen Stellvertreter/in beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Inanspruchnahme von Leistungen der Vereinsabteilung

1. Antrag

Antragsberechtigt für eine finanzielle Unterstützung der Supporters Karlsruhe 1986 e.V. gemäß dem Abteilungszweck ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform an das Fanhilfe-Gremium zu richten. In Eilfällen genügt eine mündliche Antragstellung, wobei die schriftliche oder in Textform getätigte Antragsstellung unverzüglich nachzuholen ist. Der detaillierte Sachverhalt ist dem Fanhilfe-Gremium persönlich vorzustellen. Das Fanhilfe-Gremium befasst sich zeitnah mit jedem Einzelfall.

2. Verfahren

Das Fanhilfe-Gremium beschließt nach freiem Ermessen über die eventuelle Unterstützungsleistung und deren Art. Ein fester Anspruch auf Unterstützungsleistung oder nach Gleichbehandlung mit anderen Fällen besteht nicht.

Das Fanhilfe-Gremium unterstützt zunächst, soweit notwendig, durch die Vermittlung eines Rechtsanwalt zur persönlichen Beratung.

Das Fanhilfe-Gremium kann eine pauschale Zahlung ebenso bewilligen wie eine prozentuale Abdeckung von anfallenden Rechtsverfolgungskosten. Eine vollständige Deckung kann nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Bei der Entscheidung über eine mögliche finanzielle Unterstützungsleistung werden insbesondere folgende Angaben berücksichtigt:

- a) Grad des Verschuldens.
- b) Finanzielle Situation des Betroffenen.
- c) Erfolgsaussichten des Vorgehens.
- d) Anzahl aktueller Unterstützungsfälle.
- e) Häufigkeit der bisherigen Inanspruchnahme der Fanhilfe.
- f) Finanzielle Situation der Vereinsabteilung & des Vereins.

Es werden keine Strafzahlungen übernommen.

3. Entscheidung

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten rechtlicher Schritte kann das Fanhilfe-Gremium, nach Zustimmung des Antragsstellers, Rücksprache mit einem Rechtsanwalt halten.

Das Fanhilfe-Gremium entscheidet nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen innerhalb von 2 Wochen über den Antrag und teilt die getroffene Entscheidung dem Antragssteller mit.

4. Abschluss

Bei positivem Ausgang des Verfahrens, der zu einem Kostenerstattungsanspruch des Antragsstellers gegen die Staatskasse führt, erhebt die Fanhilfe Karlsruhe einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Antragssteller. Dieser verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, spätestens 10 Werktagen nach Erhalt an die Supporters Karlsruhe 1986 e.V. zurück zu zahlen.

§ 9 Datenschutz

Das Fanhilfe-Gremium verpflichtet sich zu Stillschweigen gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher vom Betroffenen erhaltenen Informationen, wenn keine ausdrückliche Zustimmung des/der Betroffenen zur Datenweitergabe an bestimmte Dritte (insbes. die mit der Fanhilfe zusammenarbeitenden Rechtsanwälte) vorliegt.

Nach schriftlicher Zustimmung des Betroffenen darf darüber hinaus die Datenweitergabe an Dritte wie bspw. an Medien erfolgen.

Unterlagen des/der Betroffenen, die dem Fanhilfe-Gremium während des Verfahrens zur Verfügung gestellt wurden, werden dem/der Betroffenen nach Abschluss ausgehändigt oder mit seiner/ihrer Einwilligung vernichtet. Die Fanhilfe Karlsruhe behält sich lediglich das Recht vor, Daten in anonymisierter Form abzulegen, die der internen Dokumentation der eigenen Arbeit dienen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinsabteilung

Mit einer Beendigung der Mitgliedschaft bei den Supporters Karlsruhe 1986 e.V. (vgl. §5 Beendigung der Mitgliedschaft, der Satzung) erlischt automatisch auch die Abteilungszugehörigkeit bei der Fanhilfe Karlsruhe.

Schluss:

Diese Abteilungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. November 2017 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 29. November 2017 in Kraft.

Karlsruhe, 29. November 2017

Der Vorstand